

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

35. Stück, 28.11.1879

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXV. Band. (Ausgegeben den 28. Nov. 1879.) 35. Stück.

Inhalt:

N^o. 67. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. November 1879, betreffend die Untersuchung des aus überseeischen Ländern eingeführten Schweinefleisches.

N^o. 67.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Untersuchung des aus überseeischen Ländern eingeführten Schweinefleisches.
Oldenburg, 1879 November 21.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, erläßt das Staatsministerium mit Höchster Genehmigung folgende Vorschriften:

§. 1. Aus überseeischen Ländern stammendes Schweinefleisch darf nicht im Kleinhandel feilgeboten oder verkauft werden, wenn es nicht vorher von einem obrigkeitlich bestellten Sachverständigen (Fleischbeschauer) untersucht und mit einer Beglaubigung (Stempel, Siegel, Marke) versehen ist.

Die Untersuchung und Beglaubigung ist nicht erforderlich, wenn der Nachweis erbracht wird, daß eine amt-

liche Untersuchung des Fleisches in einem anderen Deutschen Staate bereits geschehen ist.

Der Verkauf von aus überseeischen Ländern stammenden Würsten ist verboten.

§. 2. Wer aus überseeischen Ländern stammendes Schweinefleisch im Kleinhandel feilhält oder verkauft, hat ein Buch mit folgenden Rubriken zu führen:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
No.	Tag des Empfangs.	Bezeichnung der Stücke mit Stingabe, ob ge- ründert oder gefäßen.	Zahl der Stücke.	Ort, woher und Stirma, von wel- cher bezogen worden.	Stingabe, von wem und wann die Untersuchung statt- gefunden.	Resultat der Untersuchung.

Die 5 ersten Rubriken sind spätestens 24 Stunden nach dem Empfange auszufüllen, die Rubriken 6 und 7 werden von dem Fleischbeschauer unter Beisetzung seiner Namensunterschrift ausgefüllt.

Dieses Buch muß dem Amte und dem Gemeindevorstand auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

§. 3. Die Fleischbeschauer werden je nach dem Bedürfniß von den Aemtern bestellt.

Die Bestellung geschieht auf Grund eines Befähigungsattestes des Oberthierarztes, dem auch die Controle der Fleischbeschauer obliegt.

Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.

§. 4. Jedes bei der Untersuchung trichinenfrei und unverdorben befundene Stück ist von dem Fleischbeschauer als solches zu beglaubigen.

§. 5. Werden bei der Untersuchung Trichinen gefunden, so hat der Fleischbeschauer sofort dem Gemeindevorstand Anzeige zu machen und ein Stück des Fleisches dem Oberthierarzt zur Nachprüfung einzusenden.

Bestätigt der Oberthierarzt das Urtheil des Fleischbeschauers, so kann das Fleisch unter Aufsicht des Gemeindevorstandes, bezw. eines von demselben beauftragten Gemeindedieners oder Polizeiofficialen, oder des Fleischbeschauers ausgeschmolzen, das ausgeschmolzene Fett zu beliebigen Zwecken verwendet und der Rückstand als Düngemittel benutzt werden. Nicht ausgeschmolzenes Fleisch ist unter polizeilicher Aufsicht zu vergraben.

§. 6. Der Fleischbeschauer erhält für die Untersuchung eines jeden Stückes, einschließlich der Beglaubigung, von demjenigen, welcher die Untersuchung beantragt, eine Vergütung von *M.* 0,30.

Bei Untersuchungen außerhalb seines Hauses darf der Fleischbeschauer neben der Vergütung eine Wegentschädigung beanspruchen, deren Höhe vom Amte bei der Bestellung festgesetzt wird.

§. 7. Uebertretungen der §§. 1, 2 und 5 Abs. 3 werden, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch oder dem Gesetz vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, eine andere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu *M.* 150 bestraft.

§. 8. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 15. Januar k. J. in Kraft.

Oldenburg, 1879 November 21.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Dr. Driver.